

Betriebsstätte bzw. Standort bei ESF-Maßnahmen
(Stand: 01.01.2008)

Die Vergabe von Fördermitteln setzt in verschiedenen ESF-Programmen voraus, dass eine Betriebsstätte oder ein Standort des Antragstellers im Zielgebiet (Konvergenz) vorhanden ist.

1. Voraussetzungen für eine Betriebsstätte / einen Standort

Ein Projektträger weist dann eine Betriebsstätte / einen Standort auf, wenn

- a) diese Betriebsstätte / dieser Standort über eine eigene Betriebsnummer verfügt und
- b) die Projektleitung mindestens mit dem für das jeweilige Projekt beantragten Stellenanteil ihren Sitz in der Betriebsstätte / am Standort hat.

2. Erläuterungen zur Betriebsnummer

Erläuterungen zur Betriebsnummer (Rechtsgrundlage, Geltungsbereich, Beantragung u. a.) erteilt der Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit (betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de).

3. Beispiel

Ein ESF-Projekt am Standort Lüneburg wird von der Bildungseinrichtung X beantragt. Sitz der Bildungseinrichtung ist Hannover. Die Projektleiterin für das Lüneburger Projekt wird mit 0,6 Stellenanteilen im Finanzierungsplan berücksichtigt.

Für den Standort Lüneburg muss eine eigene Betriebsnummer vorhanden sein. Falls diese bei Antragstellung noch nicht existiert, ist es ausreichend, wenn sie bei Projektbeginn vorhanden ist. Die Projektleiterin muss mit mindestens 0,6 Stellenanteilen ihren Arbeitsort in Lüneburg haben.

Ausgaben für anteiliges Verwaltungspersonal, welches projektbezogene Aufgaben am Sitz des Trägers in Hannover erledigt (zentrale Verwaltungsfunktionen), können im Finanzierungsplan geltend gemacht werden.

Die Durchführung von Betriebspraktika ausserhalb des Zielgebietes (Konvergenz) ist möglich (Beispiel: Träger einer AdQ-Maßnahme hat seinen Standort in Osterholz-Scharmbeck; Betriebspraktika finden in Bremen statt).